

LANDESBLINDEN- UND -SEHBEHINDERTENVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. (LBSV-BW)

Arbeitskreis Umwelt und Verkehr

POSITIONSPAPIER ZUR BARRIEREFREIEN GESTALTUNG DES ÖFFENTLICHEN RAUMS, DER VERKEHRSANLAGEN SOWIE ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Dieses Positionspapier wurde durch den Arbeitskreis Umwelt und Verkehr im Landesblinden- und –sehbehindertenverband Baden-Württemberg e.V. (LBSV-BW) erstellt. Grundlage für die dargelegten Forderungen sind das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG), das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG), die Normen:

- DIN 18024-1 „Barrierefreies Bauen, Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze, Planungsgrundlagen
- DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen, Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“
- DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen, Teil 2: Wohnungen“
- DIN 32975 „Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Bereich zur barrierefreien Nutzung“
- DIN 32981 „Zusatzeinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte an Straßenverkehrssignalanlagen (SVA) – Anforderungen“
- DIN 32984 „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“
- Richtlinien des Gemeinsamen Fachausschusses für Umwelt und Verkehr (GFUV) des Dt. Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. sowie
- zahlreiche von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegebenen Schriften (u. a. „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen HBVA“).

Abschließend sei selbstverständlich noch auf die zahlreichen Erfahrungen aus der Arbeit der Mitgliedsvereine verwiesen.

Vorbemerkungen zu Barrierefreiheit und demographischer Wandel

Gemäß dem BGG und dem L-BGG sind Anlagen des öffentlichen Raumes so herzustellen, dass diese von Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise und ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Das bedeutet für Menschen mit Sinneseinschränkungen, dass das „Zwei-Sinne-Prinzip“ zu beachten ist. Von den drei Sinnen „Hören, Sehen, Tasten“ sind für blinde und sehbehinderte Menschen „Hören“ und „Tasten“ zentral. Die hieraus resultierenden geeigneten Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen und Gebäuden sind u. a. der Einbau taktiler Bodenindikatoren und akustischer Signalisierungen (z. B. Querungshilfen bei Lichtsignalanlagen). Für Menschen mit Sehbehinderung ist zusätzlich die kontrastreiche Gestaltung von Orientierungselementen und Informationen notwendig. Durch diese Maßnahmen wird einerseits die Selbstständigkeit der Personengruppe erhöht sowie im Straßenverkehr die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

Eine entsprechende Gestaltung öffentlicher Verkehrsräume trägt auch dem demographischen Wandel Rechnung, da in unserer immer älter werdenden Gesellschaft die Zahl der Sehschädigungen absolut zunimmt. Eine angemessene barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums und öffentlich zugänglicher Gebäude nutzt nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern erleichtert generell die selbstständige Teilhabe am Leben einer älter werdenden Gesellschaft. Hierbei ist darauf zu achten, dass barrierefreies Bauen und barri-

erefreie Gestaltung die Belange aller Menschen mit Einschränkungen berücksichtigt. Leider wird barrierefreies Bauen immer noch als Bauen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen verstanden.

Barrierefreiheit, technische Bauvorschriften und Regelwerke

Um die im BGG und im L-BGG geforderte barrierefreie Nutzung des öffentlichen Raumes sicherzustellen, ist hierfür eine einheitliche Gestaltung nicht nur in Baden-Württemberg sondern bundesweit anzustreben. Die Einhaltung bundesweit geltender Normen und Richtlinien ist daher zwingend erforderlich. Um dies zu realisieren, sollen die für Barrierefreiheit bestehenden Normen als technische Baubestimmungen verbindlich in den jeweiligen Landesgesetzen aufgenommen werden. Hierzu zählen vor allem die Landesbauordnung (LBO) und die dazugehörige Liste der technischen Baubestimmungen (LTB) aber auch das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-Gesetz).

Die DIN 18040 – Familie als Basis für barrierefreies Bauen

Die derzeit veröffentlichten Teile 1 und 2 der DIN 18040 regeln die meisten Belange barrierefreien Bauens und enthalten eine Vielzahl von Normverweisungen. Diese weiteren teilweise zu Beginn aufgezählten Regelwerke sind ebenfalls einzuhalten. Die Reihe der DIN 18040 wird durch die DIN 18040 Teil 3 vervollständigt, die die derzeit gültige DIN 18024-1 ablösen wird.

Folgende Einzelthemen sollen aus der Sicht blinder und sehbehinderter Menschen besonders hervorgehoben werden:

Fahrgastinformationssysteme: Der Öffentliche Personen Verkehr hat für die selbstständige Mobilität des genannten Personenkreises eine hohe Bedeutung. Deshalb dürfen nur solche Fahrgastinformationssysteme zum Einsatz kommen, bei denen das Zwei-Sinne-Prinzip berücksichtigt ist. Das Land Baden-Württemberg wird aufgefordert, hierfür Sorge zu tragen.

Shared Space: Bereiche, die als Shared Space bzw. Mischverkehrsflächen gestaltet sind, stellen für sehbehinderte und blinde Menschen einen Gefahrenbereich dar. In diesen Zonen wird vorausgesetzt, dass sich die Verkehrsteilnehmer mittels Blick verständigen, um zu signalisieren, wer „Vorfahrt“ hat. Dies ist für sehbehinderte und blinde Menschen nicht möglich. Der LBSV-BW lehnt die Schaffung derartiger Zonen ab. Sollten Shared Space bzw. Mischverkehrsflächen dennoch eingeführt werden, sind landesweit einheitliche und verbindliche Vorgaben zur Gestaltung von Shared Space bzw. Mischverkehrsflächen zu erstellen, in denen die Belange sehbehinderter und blinder Menschen berücksichtigt sind. Die Nutzung dieser Verkehrsräume durch blinde und sehbehinderte Verkehrsteilnehmer muss danach in der Weise möglich sein, dass sie durch die anderen Verkehrsteilnehmer (z.B. Kraftfahrer, Radfahrer usw.) nicht gefährdet werden bzw. diese gefährden.

Radfahrverkehr: Der Radfahrverkehr und Fußgängerbereiche sind strikt zu trennen. Niveaugleiche Rad- und Fußwege werden abgelehnt. Zur Erhöhung der Sicherheit sollen Radfahrstreifen auf der Fahrbahn eingerichtet werden.

Verbindlicher Leitfaden „Barrierefreies Bauen“:

Landesweit soll aufbauend auf den „Leitfaden für barrierefreies Bauen“ ein nachhaltiger Leitfaden entwickelt werden, der auch mit einer Vielzahl von Praxisbeispielen den Bauausführenden vor Ort erfolgreich eine echte Hilfestellung gibt. In diesem Leitfaden muss dem öffentlichen Raum ein eigener Schwerpunkt zugewiesen werden bzw. für den öffentlichen Raum ein eigener Leitfaden erstellt werden. Durch den Leitfaden soll sichergestellt werden, dass eine landesweit nach einheitlichen, normgerechten Vorgaben eine barrierefreie Gestaltung geplant und umgesetzt wird.

Elektromobilität: Bei der Förderung der Elektromobilität in Baden-Württemberg durch das Land dürfen die Sicherheitsbelange von Fußgängern – insbesondere auch blinder und sehbehinderter Menschen nicht unberücksichtigt bleiben, denn die lautlosen Fahrzeuge werden von ihnen akustisch nicht wahrgenommen. Eine Förderung von Projekten und Maßnahmen darf nur dann erfolgen, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind.

Fortbildung: Die Informationen bezüglich der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raums, öffentlicher Gebäude und Einrichtungen muss Bestandteil von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bei Kommunen und allen weiteren am Planungs- und Bauprozess Beteiligten werden. In einzelnen Beispielen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass hierdurch die für Planungen und Bauausführungen verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für das Thema Barrierefreiheit sensibilisiert werden konnten. Dies führt letztendlich auch dazu, dass die Maßnahmen zur Barrierefreiheit in der Umsetzung erleichtert werden.

Qualitätssicherung: Es muss dafür Sorge getragen werden, dass vor Beginn einer Baumaßnahme die Ausführungspläne objektiv hinsichtlich der Maßnahmen für Barrierefreiheit geprüft werden. Ebenso wichtig ist aber auch die Prüfung auf Barrierefreiheit bei der Bauabnahme. Diese Arbeit wird aktuell fast ausschließlich ehrenamtlich durch die Betroffenen in den Verbänden der Selbsthilfe geleistet. Durch die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention und den Vorgaben der Gleichstellungsgesetze folgend, werden die Planungen vermehrt den Aspekt Barrierefreiheit beinhalten. Um eine kompetente Beratung gewährleisten zu können, wäre es wünschenswert, wenn hier eine landesweite Fachstelle für Barrierefreies Planen eingerichtet würde.

Stuttgart, 21. Juni 2013

Kontakt:
LBSV BW e.V.
Stv. Vorsitzender
Winfried Specht
Zellerstr. 71
70180 Stuttgart

Tel.: +49 711 6362861
eMail: specht@bsv-wuerttemberg.de